Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3334

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP/DPB

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Einfügung eines Artikels 120 a in das Grundgesetz

Der Bundestag hat unter Beachtung der durch Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird folgender Artikel 120a eingefügt:

„Artikel 120a

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise einer Bundesoberbehörde oder Mittelbehörden übertragen werden, ohne daß diese bei der Ausübung der Befugnisse an die in Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden sind.

(2) Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes über den Lastenausgleich in Kraft.

Bonn, den 25. April 1952

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr Atzenroth
Dr. Schäfer und Fraktion

Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1